

Finanzordnung von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände und Gremien, die ihre Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei und den Bestimmungen des Parteiengesetzes findet, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

§ 1 Rechenschaftslegung

(1) Die/der Landesschatzmeister/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorlage des Rechenschaftsberichtes des Landesverbandes inklusive aller Untergliederungen gemäß dem Parteiengesetz und den Beschlüssen der Bundespartei spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres.

(2) Zu diesem Zweck legen die Kreisschatzmeister/innen und die Finanzverantwortlichen der Gremien, die zu einer eigenen Kassenführung verpflichtet sind der/dem Landesschatzmeister/in bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres die Jahreskassenberichte ihres Kreisverbandes bzw. Gremiums vor. Kreisverbände, die ihren Bericht nicht bis zum 31.03. eingereicht haben, zahlen dafür 50,- Euro je angefangene Woche Verzögerung an den Landesverband. Legt der Kreisvorstand gegen diesen Beschluss der/des LandesschatzmeisterIn Widerspruch beim Landesfinanzrat ein, so entscheidet der Landesfinanzrat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung, ob der Beschluss der/des LandesschatzmeisterIn aufgehoben wird.

(3) Bestandteile der Jahreskassenberichte sind:

- eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktivposten und die Passivposten in der Form, dass die Erstellung des Rechenschaftsberichtes entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes ermöglicht wird. Die/der Landesschatzmeister/in stellt hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung.
- Durchschläge oder Übersichten über die für das Berichtsjahr ausgestellten Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittungen)
- eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des Berichtsjahres
- eine Übersicht über den Stand und die Beschlusslage zu den ausgewiesenen internen Rücklagen
- den ersten und letzten Kontoauszug des Berichtsjahres.

(4) Die/der Landesschatzmeister/in ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung der Kreisverbände und der Gremien, die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichtet sind, verantwortlich. Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei entsprechend dem Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

(5) Die/der Landesschatzmeister/in darf Kreisverbänden und Gremien zustehende Gelder nur auszahlen, wenn die Vorlage eines ordnungsgemäßen Jahreskassenberichtes sichergestellt ist. Ist die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes auf Bundesebene

gefährdet, muss die/der Landesschatzmeister/in die Kassenführung des Kreisverbandes bzw. des Gremiums an sich ziehen oder eine/n Beauftragte/n einsetzen. In diesem Fall hat die/der zuständige KreisschatzmeisterIn alle für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes notwendigen Unterlagen an die/den LandesschatzmeisterIn zu übergeben. Die hieraus entstehenden Kosten hat der entsprechende Kreisverband zu tragen.

(6) Die Originalbelege von Mitgliedereintritten, -austritten und -ummeldungen werden in der Landesgeschäftsstelle archiviert. Die Kreisverbände erhalten unverzüglich Kopien.

§ 2 Unterstützung der Kreisverbände

(1) Um den Kreisverbänden und den zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichteten Gremien die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zu erleichtern, bietet der Landesverband die Möglichkeit, die Buchführung zentral abzuwickeln. Die Modalitäten sowie Kostenträgerfragen hierfür werden einzelvertraglich geregelt.

(2) In regelmäßigen Abständen informiert die/der Landesschatzmeister/in über die für die Rechenschaftslegung, buchungstechnischen und aus aktuellen Beschlüsse erwachsenden relevanten Fragen.

(3) Legt eine Gliederung die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichtet ist und die vom Angebot der zentralen Abwicklung der Buchführung keinen Gebrauch macht, einen unzureichenden Jahreskassenbericht vor, der Nachbearbeitung erfordert, so werden dieser Gliederung die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen Beitrag, der mindestens 1% des Nettoeinkommens beträgt, rechtzeitig zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringeschuld, die keiner gesonderten Rechnungsstellung bedarf. Beitragsermäßigung oder -befreiung gemäß §3 (2) der Satzung beschließt der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes.

(3) Für jedes Mitglied eines Kreisverbandes ist pro Monat 1,00 EUR zuzüglich des an den zuzüglich des an den Bundesverband abzuführenden Beitragsanteils (entspricht zur Zeit: EUR 2,55) an den Landesverband abzuführen. Der Landesverband leitet den Beitragsanteil an den Bundesverband weiter.

(4) Die Mitgliederbestände sind von den Kreiskassierer/innen spätestens einen Monat nach Quartalsende für das jeweils vorangegangene Quartal namentlich an die/den Landesschatzmeister/in oder eine von ihr/ihm benannte Stelle zu melden.

(5) In Zweifelsfällen sind die in der Landesgeschäftsstelle geführten Mitglieder (-zahlen) maßgebend.

(6) Die per 31. Dezember festgestellten Mitgliederzahlen bilden die Berechnungsgrundlage für alle Auszahlungen entsprechend dem Finanzverteilungsschlüssel im Folgejahr und die im Jahreskassenbericht auszuweisenden Beitragsverbindlichkeiten bzw. -rückforderungen.

§ 4 Spenden und Sonderbeiträge

(1) Landesverband und Kreisverbände sowie Gremien, die über eine eigenständige Kassenführung verfügen und damit zur Vorlage eines Jahreskassenberichtes verpflichtet sind, sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Zur Regelung der Spendenpraxis gibt sich der Landesverband einen

Spendenkodex, welcher Bestandteil der Finanzordnung ist.

(2) Die Landespartei macht von ihrem durch Parteiengesetz und Bundessatzung vorgesehen Recht, Mandatsträgerbeiträge von ihren MandatsträgerInnen auf Landesebene zu erheben, Gebrauch. Mitglieder des Landtages, StaatssekretärInnen und MinisterInnen führen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge in Höhe von 15% der steuerpflichtigen Entschädigung (bzw. des Gehalts) an den Landesverband ab. Die Zahlungen werden entsprechend im Haushalt ausgewiesen.

Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind. Mehrbelastungen aufgrund von Kinderbetreuung sowie zur Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die zur Ausübung des Mandats nötig sind, können daher auf Nachweis in Höhe von bis zu 150 Euro pro betreuungsbedürftiger Person, maximal 450 Euro insgesamt pro Monat in Abzug gebracht werden. Die Reduzierung aufgrund von Betreuungsaufwendungen ist jährlich bei der Diätenkommission zu beantragen und in den zwei Folgemonaten nachzuweisen.

§ 5 Diätenkommission

(1) Der Landesverband richtet eine Diätenkommission ein, die aus einem Mitglied des Landesvorstandes, einem Mitglied der Landtagsfraktion und der/dem Landesschatzmeister/in besteht.

(2) Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach §4, Abs. 5, sie tagt auf Antrag und nicht öffentlich.

§ 6 Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung

(1) Die/Der LandesschatzmeisterIn beantragt die staatliche Parteienfinanzierung (Land) beim Präsidium des Brandenburger Landtages, sofern dies nicht schon durch den Bundesverband erfolgt ist.

(2) 12,5% der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung (Bund und Land) die der Landesverband erhält, werden an die Kreisverbände ausgezahlt. Hiervon werden 2/3 nach einem festen Schlüssel an die KVe verteilt. Der andere Teil wird als Strukturfonds auf Antrag zugewiesen. Über die Vergabe entscheidet der Landesfinanzrat.

(3) Die Mittel des Strukturfonds werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- Antragsberechtigt sind nur Kreisverbände und der Landesverband Brandenburg. Sie können Mittel für eigene Projekte oder auch für Projekte Dritter beantragen.
- Zwischen Eingang des Antrags und dem Beginn der Maßnahme müssen mindestens vier Wochen liegen.
- Anträge sind im dafür vorgesehenen Formular an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Aus diesem gehen der Träger der Maßnahme, die Gesamtkosten der Maßnahme, die anteiligen Kosten des Kreisverbandes sowie die politische Zielsetzung der Maßnahme hervor.
- Neben dem Formular sind beizufügen: Ein gültiger Haushaltsplan des Jahres, in welchem die Maßnahme stattfinden soll, ein Nachweis, dass mindestens 4/5 der nicht beitragsbefreiten Mitglieder des Kreisverbandes ihre Beiträge zum Antragszeitpunkt entrichtet haben sowie einen sachlich und rechnerisch richtigen Rechenschaftsbericht des Vorjahres. Anträge, die vor dem 31.03. eines Jahres eingehen, werden nur unter dem Vorbehalt einer Nachreichung des Rechenschaftsbericht genehmigt. Liegt dieser nicht zum 31.03. vor, sind die Mittel zurückzuzahlen.

(4) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Kreisverbände erfolgt zu je 20% nach der Fläche der Kreise, nach der Summe der Wahlberechtigten zur jeweils letzten Bundestags-, Landtags- und Europawahl und nach der Summe der (Zweit-)Stimmen für diese Wahlen.

Weitere 25% werden als Sockel an alle KVe gleich verteilt, wobei die Kreisverbände, in deren Fläche ein Büro der Bundes- oder Landespartei, der Bundestags-, Landtags- oder Europafraktion, bzw. einzelner bündnisgrüner Abgeordneter liegt, nur den halben Sockel erhalten. Kreisverbände in deren Gebiet zwei oder mehr solcher Büros liegen, erhalten keinen Sockelbetrag. Die restlichen 15% werden nach der Zahl der Mitglieder verteilt.

§ 7 Landeshaushalt

(1) Die/der Landesschatzmeister/in stellt einen Haushaltsentwurf auf, der vom Landesfinanzrat zwischenzeitlich, von der Landesdelegiertenversammlung endgültig beschlossen wird.

(2) Der Haushaltsentwurf ist vor Einbringung in die Landesdelegiertenkonferenz (Versand an die Kreisverbände bzw. Delegierten) mit dem Landesvorstand und dem Landesfinanzrat zu beraten.

(3) Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so dürfen über vertragliche Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Neue vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben über diesen Rahmen hinaus verbunden sind, sind nicht zulässig.

(4) Finanzwirksame Anträge ohne Deckungsvorschlag sind nicht zur Behandlung zuzulassen. Kommt dennoch ein entsprechender Beschluss zustande, darf der Beschluss nicht vollzogen werden, bis von einem Beschlussorgan mit Zustimmung der/des Landesschatzmeisters/in eine entsprechende Umwidmung innerhalb des Haushaltes des Landesverbandes vorgenommen worden ist. Über derartige Umwidmung ist dem Landesfinanzrat Bericht zu erstatten.

(5) Ist es absehbar, dass der Haushalt nicht einzuhalten ist, hat die/der Landesschatzmeister/in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie/er ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug eines nur vorläufig genehmigten Haushaltes an §7 (3) gebunden.

§ 8 Kontrolle

(1) Der jeweilige Vorstand ist verantwortlich für die Landes- bzw. Kreisfinanzen. Eine besondere Verantwortung kommt dabei dem/der SchatzmeisterIn und sowie der Stellvertretung zu. Eine Beratung über den Jahresabschlussbericht im Vorstand und die Unterschrift des/der SchatzmeisterIn sowie einer/s Vorsitzende/n unter den Rechenschaftsbericht ist gemäß Parteiengesetz Folge zu leisten.

(2) Die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse erfolgt gemäß der Landessatzung durch die RechnungsprüferInnen

(3) Darüber hinaus ist bei Geldbewegungen auf Parteikonten das Vier-Augen-Prinzip zu berücksichtigen, wozu die Vorstände eigene Umsetzungsmechanismen treffen. Um seiner Finanzverantwortung nachkommen zu können, wird dem jeweiligen Vorstand von Seiten der/des SchatzmeisterIn spätestens vier Wochen nach Quartalsende ein Bericht über den aktuellen Haushaltsstand vorgelegt. Dieser umfasst die Vorlage aller Kontobewegungen und Rechnungen des entsprechenden Quartals.

(4) Die Buchhaltung der Landesebene wird über den Bundesverband abgewickelt, wozu ein Dienstleistungsvertrag aufgesetzt wird. Dieser beinhaltet, dass der/die LandesschatzmeisterIn der Bundesgeschäftsstelle alle notwendigen Unterlagen spätestens vier Wochen nach Quartalsende bereitstellt. Buchungen werden nur vorgenommen, wenn Rechnungen und Belege von zwei dazu befugten Personen sachlich richtig gezeichnet wurden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann der Bundesverband die Auszahlung von Geldern stoppen.

§ 9 Zuständigkeiten, Verfahrensfragen

(1) Die/der Landesschatzmeister/in erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Situation der Finanzen des Landesverbandes, der dem Landesfinanzrat vorzulegen ist. Hierbei soll auch die finanzielle Lage der Untergliederungen Berücksichtigung finden.

(2) Der Landesfinanzrat nimmt zum Haushaltsentwurf und zu allen finanzwirksamen Anträgen auf Landesparteitage Stellung.

(3) Kreisverbände und Gremien können sich eine eigene Finanzordnung geben. Diese darf jedoch den Bestimmungen der Landesfinanzordnung nicht widersprechen.

(4) Die Landesfinanzordnung wird durch Beschluss einer Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt. Änderungen können vom Landesfinanzrat mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind zur Bestätigung der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz vorzulegen.

(5) Die in dieser Landesfinanzordnung genannten Zahlen und/oder sonstigen Fakten, die sich auf gesetzliche Bestimmungen und/oder Bestimmungen der Bundessatzung bzw. der Bundesfinanzordnung beziehen, werden umgehend durch die/den Landesschatzmeister/in automatisch angepasst, sobald die entsprechende gesetzliche bzw. bundesparteiliche Regelung geändert wurde. Diese Anpassungen erfolgen automatisch und bedürfen nicht der in Abs. 4 genannten Zustimmung des Landesfinanzrates bzw. der Landesdelegiertenkonferenz.

§ 10 Erstattungsordnung

Der Landesverband gibt sich eine Erstattungsordnung. Diese ist Bestandteil der Finanzordnung.

Anlagen zur Finanzordnung: Spendenkodex und Erstattungsordnung